

Dritte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Gewässerunterhaltungsverbandes Gera/Gramme

Aufgrund § 33 der Verbandssatzung des Gewässerunterhaltungsverbandes Gera/Gramme vom 01. Oktober 2019 (ThürStAnz Nr. 44 S. 1724) in Verbindung mit §§ 1, 3 des Thüringer Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74), § 31 Abs. 2 und 3 des Thüringer Wassergesetzes vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277) und § 6, § 47 Abs. 1 Nr. 2, § 58 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) hat die Verbandsversammlung des Gewässerunterhaltungsverbandes Gera/Gramme in der Sitzung am 26. November 2024 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel 1

1. In § 28 Abs. 1 Satz 1 wird „§ 3a Abs. 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes“ ersetzt durch „§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 3a Abs. 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung“.
2. In § 17 wird Absatz 1 zu Absätzen 1 und 2 und erhält folgende Fassung:

„(1) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt fünf Jahre und endet mit der Wahl eines neuen Vorstandes. Dies gilt auch für im Laufe der Amtszeit nachgewählte Mitglieder des Vorstandes.

(2) Mit Wegfall der Vertretungsbefugnis für das Verbandsmitglied oder bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf der Amtszeit, ist auf der nächstfolgenden Verbandsversammlung ein neues Vorstandsmitglied auf gleichem Wege wie ein reguläres Vorstandsmitglied zu wählen. Ausscheidende Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder in ihrem Amt.“

Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu Absätzen 3 und 4.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2025 in Kraft.

Erfurt, den 04. Dezember 2024



Heiko Koch
Verbandsvorsteher

